

**VBE stellt Gutachten zu längerem gemeinsamen Lernen vor****VBE: Schullandschaft darf nicht veröden**

**„Die Gründung von neuen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens muss vereinfacht werden, damit in NRW im Sek-I-Bereich keine weißen Flecken in der Schullandschaft entstehen“, fordert Udo Beckmann, Vorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) NRW. Der VBE hatte ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Entwicklung der Schullandschaft nach dem Schulkonsens (19. Juli 2011) untersucht und Empfehlungen für eine attraktive Schullandschaft gibt. „Der Elternwille nach wohnortnahen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens muss beachtet werden. Das ist mit den aktuellen Gründungsbedingungen – vor allem im ländlichen Raum – nur schwer möglich“, klagt Beckmann.**

Der Blick auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Schullandschaft war u. a. wegen der fortschreitenden demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden rückläufigen Schülerzahl sowie der weiter sinkenden Akzeptanz von Haupt- und Realschule nötig geworden, erklärt Beckmann: „Die Nachfrage nach Schulen des längeren gemeinsamen Lernens ist hoch, das machen das Schulwahlverhalten der Eltern und die hohe Zahl der jährlich abgewiesenen Schüler an Gesamtschulen deutlich.“

Vor allem in kleineren Kommunen ist es häufig schwierig, eine Sekundarschule zu gründen, so Beckmann: „Eine Sekundarschule muss nach derzeitigem Recht in einem Jahrgang mindestens drei Züge à 25 Schüler vorweisen, Real- und Hauptschulen können bereits mit zwei Zügen gegründet werden, obwohl auch diese Schulformen von einer Heterogenität der Schülerschaft ausgehen, wie die Abschlussmöglichkeiten verdeutlichen. Hier werden Sekundarschulen benachteiligt – Leidtragende sind die Eltern und Kinder, die sich ein längeres gemeinsames Lernen wünschen, aber es nicht gewährt bekommen.“ Das sei vor allem unverständlich, weil in anderen Bundesländern eine geringere Zahl von Schüler/-innen für eine Gründung erforderlich ist.

Auch das Verhältnis zu den privaten Ersatzschulen gehöre auf den Prüfstand, fordert Beckmann: „Es ist nicht nachvollziehbar, dass privaten Schulen günstigere Gründungsbedingungen zugestanden werden als staatlichen. Dadurch entzieht sich der Staat mittelfristig aus seiner Verantwortung, selbst flächendeckend ein attraktives öffentliches Schulwesen vorzuhalten. Eltern dürfen nicht vor dem Dilemma stehen, sich zwischen der Wohnortnähe und einer nicht mitgetragenen Werteorientierung der privaten Schule entscheiden zu müssen.“

Außerdem müssen die Städte und Kommunen in NRW die Schulentwicklung endlich als interkommunale Aufgabe verstehen, fordert Beckmann: „Im Moment kocht lieber jeder sein eigenes Süppchen, aus Angst, die Schulen der eigenen Stadt nicht voll zu bekommen.“ Das würde jedoch die Schulentwicklung hemmen, da sich Städte gegenseitig Möglichkeiten verschließen, neue Schulen des längeren gemeinsamen Lernens zu bilden. „Für ein ausgewogenes Schulangebot in einer

Verband Bildung  
und Erziehung (VBE) NRW  
Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

Kontakt Pressestelle:  
Dorota Wilke  
Tel.: 0231/42 57 57 21  
Fax: 0231/42 57 57 10

d.wilke@vbe-nrw.de  
www.vbe-nrw.de

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) NRW organisiert 24.000 Pädagoginnen und Pädagogen vorwiegend an Grundschulen, allen Schulformen der Sekundarstufe I sowie Gesamt- und Förderschulen und Kindertagesstätten. Der VBE ist die größte Lehrgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund.



Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

# Pressemitteilung

Dortmund, den 26.09.2014 PM 46/14

regionalen Bildungslandschaft ist es erforderlich, bereits in frühen Planungsphasen das Gespräch mit anderen Städten zu suchen, um die Planung in geordnete Bahnen laufen zu lassen“, so Beckmann.

Um die Durchlässigkeit des Schulsystems zu verbessern, sollte die Sekundarstufe I auf sechs Jahre verlängert werden – auch am Gymnasium: „Damit würde man auch Schulformwechslern entgegenkommen, die im Moment beim Wechsel in die Oberstufe eines Gymnasiums eine Klasse – nämlich die 10. – wiederholen müssen, obwohl sie diese an ihrer alten Schule ohne gymnasiale Oberstufe bereits absolviert haben“, erklärt Beckmann.

Insgesamt hat der VBE auf der Grundlage des Gutachtens von Dr. Ernst Rösner zehn Forderungen an die Landesregierung formuliert, um ein flächendeckendes Angebot an Schulen der Sekundarstufe I zu sichern und einer Verödung der Schullandschaft vorzubeugen.

Diese zehn Forderungen liegen dieser Pressemitteilung bei.

# **Erleichterte Gründung und Weiterführung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens in Nordrhein-Westfalen**

## **Ergebnisse eines Gutachtens im Überblick**

**26. Sept. 2014 / Düsseldorf  
Pressekonferenz**

**Dr. Ernst Rösner  
roesner@ifs.tu-dortmund.de**

## **Ausgangssituation Nordrhein-Westfalen:**

- 1. Erheblicher Anstieg der Zahl der Sekundarschulen (2014: 110) und Gesamtschulen (2014: 307).**
- 2. Schulgründungen erfolgen zunehmend parteipolitisch einvernehmlich.**
- 3. Schulen ohne gymnasiale Standards verlieren Neuzugänge: Hauptschulen dramatisch, Realschulen signifikant.**
- 4. Nur noch 233 Hauptschulen verfügen 2014/15 über eine 5. Jahrgangsstufe (2011: 516), bei Realschulen sind es 401 (2011: 549).**
- 5. Gymnasien bleiben weitgehend unangetastet.**

## **Mindestgrößen von Sekundar- oder Gemeinschaftsschulen in Flächenstaaten:**

- 1. Nordrhein-Westfalen (Regelfall): 75 Aufnahmen aus den eigenen Grundschulen. Entspricht 450 im Endausbau für die Sekundarstufe I.**
- 2. Baden-Württemberg: Zweizügigkeit mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern. Unterschreitungen bis 16 sind möglich.**
- 3. Saarland: Mindestschülerzahl in den Klassenstufen 5 bis 9: 220. Unterschreitungen werden großzügig gehandhabt.**
- 4. Sachsen-Anhalt: Zweizügigkeit mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern. Einzügigkeit ist zulässig.**
- 5. Schleswig-Holstein: 240 als Mindestgröße einer Gemeinschaftsschule.**
- 6. Thüringen: Keine konkreten Mindestgrößen für Gemeinschaftsschulen. Grundschule ist verbindlicher Bestandteil.**

## **Herausforderungen in Nordrhein-Westfalen:**

- 1. „Politik der Ermöglichung“ kann zu einer zersplitterten Schullandschaft führen.**
- 2. Bedrohliche demografische Entwicklung vor allem in ländlichen Regionen.**
- 3. Bedarfsgerechte Schulangebote machen gymnasiale Standards unverzichtbar.**
- 4. Eltern: Zunehmende Akzeptanz des längeren gemeinsamen Lernens und von Ganztagschulen.**
- 5. Wachsende Konkurrenz zwischen benachbarten Schulträgern.**

## **Herausforderungen in Nordrhein-Westfalen (Forts.):**

- 6. Konkurrenz durch privilegierte private Ersatzschulen (Fall Brakel).**
- 7. Inklusion: „Schule für alle“ wird irrtümlich verstanden als bevorzugter Lernort für Kinder mit Förderbedarf.**
- 8. G8 heute: Faktische Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 („EF“) bei geeigneten Absolventen der Sekundarschule. Problem: Unterschiedliche Alterskohorten in der gymnasialen EF.**
- 9. Gemilderte, aber fortgesetzte Abschlüsse aus RS und GY – gern in Schulen des gemeinsamen Lernens. Schuljahr 2013: RS in IGS = 688, GY in IGS = 1.059.**
- 10. Problematische Schulentwicklungsplanung bei Beschränkung auf die eigene Schulträgerschaft (Fall Emsdetten).**

**Chancen für Sekundarschulen,  
Chancen für Gesamtschulen  
– und ihre potenzielle Konkurrenz**

- 1. Aussichtsreiche Sekundarschulgründungen gibt es vor allem in ländlichen und kleinstädtischen Umfeldern.  
Gründe: Geringere Schülerzahlen und geringerer Investitionsbedarf.**
- 2. Gute Chancen für Gesamtschulen finden sich vor allem dort, wo Gesamtschulen hinreichend bekannt sind (Großstädte) oder wo bei hinreichenden Schülerzahlen durch Gesamtschulen bestehende Haupt- und Realschulen ersetzt werden können (z. B. Fall Delbrück).**
- 3. Unterschiedlicher Rechtsstatus von Sekundar- und Gesamtschulen provoziert wechselseitige Bestandgefährdungen (Fall Olfen / Datteln).**



## **Zehn Empfehlungen:**

- 1. Reduzierung von Mindestgrößen bei Gründung und Fortführung von Schulen des gemeinsamen Lernens („Demografie-Bonus“).**
- 2. Neuregelung von Bedarfsprüfungen: Generelle Berücksichtigung auswärtiger Anmeldungen bei Schulgründungen.**
- 3. Neue Bestimmungen für die Fortführung bestehender traditioneller Schulen (Regelgröße statt Mindestgröße).**
- 4. Fallweise Ersetzung unvollständiger Schulangebote (HS, HS und RS) durch Schulen des gemeinsamen Lernens.**
- 5. Fallweise Ersetzung von Gymnasien als einzigem örtlichen Schulangebot durch Gesamtschulen.**

## **Zehn Empfehlungen (Forts.):**

- 6. Begrenzung der Privilegien privater Ersatzschulen. Devise: Ersatzschulen sind Ersatzschulen.**
- 7. Gerechte Umsetzung des Inklusionsauftrags. Alle weiterführende Bildungsgänge sind verantwortlich. Anreize über geringere Klassengrößen und mehr Personal.**
- 8. G8 neu gedacht: Sechs aufsteigende Klassen in der Sekundarstufe I, zwei oder drei aufsteigende Klassen in der gymnasialen Oberstufe.**
- 9. Das Aufnahmerecht in weiterführende Schulen umfasst das Bleiberecht. Konsequenz: Bedarfsweise Differenzierung im Gymnasium statt Abschulung in Schulen des gemeinsamen Lernens.**
- 10. Interkommunale Schulentwicklungsplanung. Das kann auch eine kreisübergreifende SEP sein.**



Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

## **Verödung der Bildungslandschaft in NRW vermeiden**

### **Zehn Forderungen des VBE zur Weiterentwicklung der Schullandschaft in NRW – Sekundar- und Gesamtschulgründungen erleichtern**

#### **1. Mindestgrößen bei Gründung von Sekundarschulen reduzieren**

Für neu zu gründende Sekundarschulen ist eine Zweizügigkeit bei insgesamt 48 Schülerinnen und Schülern ausreichend. Der jetzt gültige Klassenfrequenzrichtwert von 25 für eine Sekundarschule muss zukünftig Höchstwert für alle Sekundar- und Gesamtschulen sein. Diese Werte sollten zukünftig entsprechend der demografischen Entwicklung angepasst werden (Demografiebonus).

#### **2. Einpendler bei Mindestschülerzahl bei Gründung berücksichtigen**

Bei der Gründung von Sekundarschulen müssen Einpendler berücksichtigt werden, da sie bei Aufnahme des Schulbetriebs aufzunehmen sind, wenn die Nachbarkommune kein entsprechendes Schulangebot bereithält. Zu prüfen ist, ob dadurch ein gleichwertiges auswärtiges Schulangebot beeinträchtigt wird.

#### **3. Interkommunale Schulentwicklung vorantreiben**

Im Sinne eines ausgewogenen Schulangebots in einer regionalen Bildungslandschaft ist es erforderlich, bereits in frühen Planungsphasen das Gespräch mit benachbarten und möglicherweise betroffenen Schulträgern zu suchen, um danach die Planung entweder gemeinsam zu betreiben oder einen kontinuierlichen Austausch über Ziele und Maßnahmen zu pflegen.

#### **4. Umwandlung bestehender Haupt- und Realschulen ermöglichen**

Bestehende Haupt- und Realschulen können bei Vorlegen eines entsprechenden pädagogischen Konzepts in Sekundarschulen umgewandelt werden, wenn damit für die Kommune langfristig ein Schulangebot der Sekundarstufe I gesichert wird.

#### **5. Fallweise Ersetzung von Gymnasien durch Gesamtschulen ermöglichen**

Es muss die Möglichkeit geben, in Fällen, in denen das Gymnasium die einzige Schule am Ort ist, diese in eine Gesamtschule umzuwandeln, damit vor Ort ein vollständiges Schulangebot gesichert ist. Dies ist erforderlich, um den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler am Ort Rechnung zu tragen.

## **6. Gleiche Bedingungen für private und öffentliche Schulen schaffen**

Bei den Bedingungen für Gründung, Umwandlung und Fortführung müssen bei öffentlichen und privaten Schulen gleiche Chancen geschaffen werden. Damit wird sichergestellt, dass Eltern der Konflikt erspart bleibt, zwischen Wohnungsnähe und einer nicht mitgetragenen Werteorientierung der privaten Schule entscheiden zu müssen.

## **7. Bestand gegründeter Schulen sichern**

Die Fortführung bereits bestehender Sekundarschulen muss auch in einer Zweizügigkeit möglich sein – analog zum Bestandsschutz bestehender Haupt- und Realschulen.

## **8. Dauer der Sekundarstufe I für alle Schulformen auf sechs Jahre festlegen**

Um die Durchlässigkeit des Schulsystems zu sichern, ist eine Rückkehr zur durchgängigen sechsstufigen Sekundarstufe I erforderlich – dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, Schulformwechslern entgegenzukommen.

## **9. Abschlussverantwortung für jede Schule festschreiben**

Schülerinnen und Schüler müssen an der weiterführenden Schule, an der sie ihre Schullaufbahn beginnen, mindestens zu einem ersten Abschluss geführt werden. Im Sinne des Schulwahlrechts der Eltern bleiben freiwillige Schulformwechsel (vorbehaltlich der Aufnahmebereitschaft anderer Schulformen) davon unberührt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sek I ist entsprechend anzupassen.

## **10. An allen Schulformen Verantwortung für Inklusion übernehmen**

Inklusion ist Aufgabe aller Schulformen. Inklusive Beschulung muss eine Reduzierung des Klassenhöchstwerts um je zwei Schüler pro Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach sich ziehen.